

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Superintendenturen zur Weiterleitung an:  
Superintendentinnen und Superintendenden,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter  
zur Weitergabe in den Kreiskirchenämtern,  
Vorsitzenden der Presbyterien,  
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW  
Zur Kenntnis an die  
Dezernentinnen und Dezernenten des LKA

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.02

08.06.2021

### **Rundschreiben Nr. 19/2021**

#### **Verlängerung der Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Jahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 34/2020 vom 21. Dezember 2020 haben wir Sie über das Inkrafttreten des *Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)* informiert, das von der Landessynode im November 2020 beschlossen worden war. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2021.

Auf Grund der anhaltenden Umstände der Corona-Pandemie hat die Landessynode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Mai 2021 die Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen. Im November 2021 wird die Landessynode voraussichtlich über eine nochmalige Verlängerung entscheiden. Möglicherweise wird in diesem Zusammenhang auch über dauerhafte Änderungen der Kirchenordnung beraten.

Neben der Verlängerung werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird in den §§ 2 bis 9 der Begriff „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt (s. **Anlage**). Damit wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind. Zum anderen wird in § 2 Absatz 1 der Verweis auf Artikel 64 KO verändert, weil bei genauer Lektüre dort die gleichzeitige Anwesenheit geregelt wird, zu der das Umlaufverfahren, also eine Entscheidung ohne Zusammenkunft, die Abweichung darstellt. Eine weitere Verweiskorrektur wird in § 10 Satz 1 vorgenommen.

- 2 -

Des Weiteren wird ein neuer § 13 eingefügt (s. **Anlage**). Darin wird klargestellt, dass Umlaufverfahren für Wahlen nicht zulässig sind, die Stimmabgabe aber durch Briefwahl erfolgen kann. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (eine Personaldebatte in physischer oder digitaler Präsenz) gewährleisten. Dementsprechend wird eine vollständig schriftliche oder per Mail durchgeführte Wahl ausgeschlossen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren, da zuvor eine Zusammenkunft (physisch oder digital) stattgefunden hat und die Briefwahl nur die Stimmabgabe selbst betrifft.

Durch die Einfügung werden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 14 und 15.  
Im Übrigen bleibt das Pandemie-Gesetz unverändert.

Für die einzelnen Regelungen des Pandemie-Gesetzes wird auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

**Anlage:** Pandemie-Gesetz (neue Fassung)

**Kirchengesetz**  
**zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane**  
**während der COVID-19-Pandemie**  
**(Pandemie-Gesetz)**  
**Vom 19. November 2020<sup>1</sup>**  
**(KABl. 2020 I Nr. 94S. 237)**

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweckbestimmung
§ 2	Presbyterium
§ 3	Ausschüsse des Presbyteriums
§ 4	Kreissynode
§ 5	Kreissynodalvorstand
§ 6	Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes
§ 7	Landessynode
§ 8	Ständige Ausschüsse der Landessynode
§ 9	Kirchenleitung
§ 10	Kollegium des Landeskirchenamtes
§ 11	Verbände
§ 12	Unselbstständige Einrichtungen
§ 13	<b>Wahlen</b>
§ 14	Durchführungsbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38S. 77) fort. <sup>2</sup>Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. <sup>3</sup>Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

**§ 2**

**Presbyterium**

(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

---

<sup>1</sup> (inklusive der Änderungen durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes; Landessynoden-Beschluss vom 1. Juni 2021). Die Änderungen sind fett gedruckt.

### § 3

#### **Ausschüsse des Presbyteriums**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) 1Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

### § 4

#### **Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) 1Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

### § 5

#### **Kreissynodalvorstand**

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) 1Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

### § 6

#### **Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) 1Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

### § 7

#### **Landessynode**

- (1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) 1Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## § 8

### **Ständige Ausschüsse der Landessynode**

(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.

(2) 1Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.

## § 9

### **Kirchenleitung**

(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen **schriftlich in Textform** abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) 1Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## § 10

### **Kollegium des Landeskirchenamtes**

1Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 154 Absatz 3 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## § 11

### **Verbände**

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

## § 12

### **Unselbstständige Einrichtungen**

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

## § 13

### **Wahlen**

**1Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 2Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.**

## § 14

### **Durchführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

## § 15

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2021** außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.